



Der Gemeindevahllleiter

Ergänzende Bekanntmachung
Kommunalwahl am 12. September 2021 in der Gemeinde Belm
Allgemeine Neuwahlen und Allgemeine Direktwahl

Ergänzend zur Wahlbekanntmachung vom 25.03.2021 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach den §§ 21 und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) mache ich beziehnehmend auf die Pkt. 4 ff (Einreichung von Wahlvorschlägen) bekannt, dass nach dem neuen § 52 d NKWG die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils

für die Allgemeinen Neuwahlen (Gemeindevahl) nach § 52 d Abs. 1 Nr. b NKWG bei einer Einwohnerzahl bis 20.000 Einwohnern = **8**

für die Allgemeinen Direktwahlen (Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) nach § 52 d Abs. 2 NKWG bei Gemeinden über 9.000 Einwohnern = **52**

beträgt.

Ausnahmen für die Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften regeln die §§ 21 und 45 d NKWG.

Damit sind für einen Wahlvorschlag zur Allgemeinen Neuwahl anstelle der 20 Unterstützungsunterschriften lediglich 8 Unterstützungsunterschriften, für die Allgemeine Direktwahl anstelle der 130 Unterstützungsunterschriften lediglich 52 Unterstützungsunterschriften beizubringen. Grund hierfür sind die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen erschwerten Bedingungen für die Kommunalwahl 2021.

Das Gesetz zur Änderung des NKWG vom 10.06.2021 wurde am 18.06.2021 im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2021, Seite 368 ff veröffentlicht. Der Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes ist am Tag nach der Verkündung (19.06.2021) in Kraft getreten.

Belm, 16. Juli 2021

Marcus Hensing
Gemeindevahllleiter